

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eLeDia GmbH, Am Treptower Park 75, D - 12435 Berlin (nachfolgend „eLeDia“ genannt), können über die Druckfunktion des Browsers des Kunden zum späteren Lesen ausgedruckt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen herunterzuladen und auf dem eigenen Computer zu speichern oder zu einem späteren Zeitpunkt unter der URL [www.eledia.de](http://www.eledia.de) abzurufen.

### § 1 Zustandekommen von Verträgen

- 1.1 Alle Angebote von eLeDia sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit Abschluss der Leistungsvereinbarung zustande.

### § 2 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB steht dem Kunden, der Verbraucher ist nicht zu, es sei denn, dass der Vertrag im Wege des Fernabsatzes im Sinne des § 312 BGB zustande gekommen ist.

In diesem Falle kann der Kunde, der Verbraucher ist seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten eLeDias gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB) zudem nicht vor Erfüllung der Pflichten eLeDias gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

eLeDia GmbH, Eisenstraße 5-8, D – 12435 Berlin, Fax +49 (0) 30 50 59 08 60  
oder per E-Mail: [info@eledia.de](mailto:info@eledia.de)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann die empfangene Leistung uns ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss eLeDia insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermieden werden, indem die Sache durch den Kunden nicht wie sein Eigentum in Gebrauch genommen wird und dieser alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr von eLeDia zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht wurde. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für eLeDia mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

### § 3 Preise

- 3.1 Es gelten die im Rahmen der entsprechenden LV vereinbarten Preise. Preise verstehen sich dabei, soweit nicht ausdrücklich angegeben, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. etwaiger Versandkosten.

### § 4 Liefer- und Leistungspflichten

- 4.1 Liefertermine und -fristen beginnen mit dem Datum der Unterzeichnung der LV.

4.2 Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Liefer- und Leistungsverzögerungen von eLeDia oder ihrer Lieferanten oder Unterlieferanten aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die eLeDia die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, insbesondere aufgrund Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, hat eLeDia auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und berechtigt eLeDia ggfs. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. eLeDia wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

4.3 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von eLeDia setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

4.4 Nimmt ein Kunde die ihm durch eLeDia angebotene Ware nicht an (Annahmeverzug), so ist eLeDia berechtigt, Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, d.h. ohne dass eLeDia oder den Kunden hieran ein Verschulden trifft, auf den Kunden über.

4.5 Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware wird eLeDia den Kunden darüber informieren. eLeDia ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.

## **§ 5 Nutzungsrechte beim Erwerb von Standardsoftware**

5.1 Der Kunde erhält durch Einmalvergütung ein zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung gelieferter Standardsoftware. Von dieser Einmalvergütung sind keine zusätzlichen Leistungen wie Installation, Integration oder Konfiguration umfasst.

5.2 Gelieferte Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt.

5.3 Gelieferte Standardsoftware wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Lizenzvertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, werden dem Kunden folgende Nutzungsrechte an der Standardsoftware eingeräumt:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in einer definierten Systemumgebung,
- das übertragbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung

der Ziffer 5.5,

- das dauerhafte und unkündbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer 5.4.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

5.5 Ist der Kunde ausdrücklich zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden. Alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware sind zu löschen oder an eLeDia zurückzugeben. Des Weiteren ist eLeDia darüber schriftlich mit Namen und Anschrift des Erwerbers in Kenntnis zu setzen. Der Kunde darf jedoch eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten, wenn dies mit eLeDia schriftlich vereinbart ist.

5.6 Werden dem Kunden Nutzungsrechte nur für eine vertraglich definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der schriftlichen Zustimmung von eLeDia. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig.

5.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

## **§ 6 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte**

6.1 Verletzt der Kunde schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann eLeDia die Nutzungsrechte an der betroffenen Standardsoftware außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch eLeDia voraus.

6.2 Unterliegt die Standardsoftware Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist eLeDia den Käufer im Vertrag darauf hin. Verstößt der Kunde gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann eLeDia die Nutzungsrechte an der betroffenen Standardsoftware außerordentlich kündigen.

6.3 Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an eLeDia zurückzugeben.

Auf Verlangen von eLeDia gibt der Kunde über die Löschung eine Erklärung ab. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 7 Gefahrübergang**

7.1 Ist der Kunde Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person (Post, DHL), auf den Kunden über.

7.2 Ist der Kunde Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

7.3 Im Falle des Annahmeverzugs hat der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.

## **§ 8 Gewährleistung**

8.1 eLeDia gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate. Bei gebrauchter Ware verkürzt sich diese Frist auch beim Verbrauchsgüterkauf auf 12 Monate.

8.3 Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen von eLeDia nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder falsche Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung von eLeDia, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn technische Originalkennzeichen, Siegel, Serien-Nummern oder ähnliche Kennzeichen geändert oder beseitigt werden.

8.4 Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, Bedienungsfehler und unsachgemäße Verwendung, äußere Einflüsse (Betrieb mit falscher Stromart oder -Spannung, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung, Feuchtigkeit aller Art) sowie die Nutzung falscher Software und/oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind. Ergibt die Überprüfung einer Män-

gelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und ggfs. der Reparatur zu den jeweiligen vereinbarten/gültigen Preisen und Bedingungen berechnet. Durch den Austausch von Komponenten oder ganzen Produkten im Rahmen der Gewährleistung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. An allen ausgetauschten Komponenten und Produkten erwirbt eLeDia das Eigentum.

8.5 Gewährleistungsansprüche sind eLeDia in der jeweils angemessenen Mitteilungsfrist schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers sowie dessen Auswirkungen mitzuteilen.

8.6 Im Fall einer Mitteilung kann eLeDia nach Wahl und auf ihre Kosten verlangen, dass:

- das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an eLeDia geschickt wird.

- der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und eLeDia zum Kunden kommt, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann eLeDia diesem Verlangen entsprechen, wobei die unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während bei eLeDia anfallende Reisezeiten und Reisekosten zu den üblichen Sätzen dem Kunden berechnet werden.

8.7 In Gewährleistungsfällen hat eLeDia gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, wahlweise das Recht zur Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. eLeDia ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Produkts oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

8.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.9 Kunden, die Unternehmer sind, müssen eLeDia offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Empfang des Produkts schriftlich anzeigen, andernfalls ist die

Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

8.10 Den Kunden, der Unternehmer ist, trifft die volle Beweislast für sämtlich Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Den Kunden, der Verbraucher ist, trifft beim Kauf gebrauchter Produkte die Beweislast für die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Ablieferung. Der Kunde muss im Fall des Versandkaufs Schäden an der Verpackung sofort dem Transportunternehmer sowie eLeDia mitteilen und den Tatbestand aufnehmen lassen. Schäden am Produkt muss er eLeDia unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Produkts, schriftlich mitteilen. Beschädigungen des Produkts, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der Frist entdeckt werden können, sind eLeDia unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

8.11 Im Falle der Nacherfüllung ist der Kunde verpflichtet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Art des Rücktransports des Produkts vorher mit eLeDia abzustimmen. Im Wege der Versendung muss der Rücktransport des Produkts in Original- oder gleichwertiger Verpackung erfolgen. Die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs des Produkts beim Rücktransport infolge nicht ordnungsgemäßer Verpackung geht in vollem Umfang zu Lasten des Kunden.

8.12 Gewährleistungsansprüche gegen eLeDia stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

9.1 Die vertragliche und außervertragliche Haftung von eLeDia ist für alle von dieser erbrachten Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen 9.2-9.10 eingeschränkt. Weitere Einschränkungen können sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil ergeben. Davon unberührt bleibt eine etwaige Haftung von eLeDia nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 eLeDia haftet stets in voller Höhe, wenn eLeDia der Vorwurf des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels trifft. Ebenso haftet eLeDia unbeschränkt aus der vertraglichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

9.3 eLeDia haftet zudem stets in voller Höhe und unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen ungeachtet dessen, ob die Verletzung durch eLeDia selbst, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden ist.

9.4 eLeDia haftet zudem stets unbeschränkt bei grobem eigenem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahr-

lässigkeit) und bei grobem Verschulden ihrer leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.

9.5 eLeDia haftet dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen begangen worden ist.

9.6 eLeDia haftet bei Pflichtverletzungen, die nicht die Verletzung von Kardinalpflichten bedeuten, dem Grunde nach für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn eLeDia kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit frei zeichnen.

9.7 In den Fällen der Ziffern 9.5 und 9.6 ist die Haftung von eLeDia der Höhe nach auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9.8 In keinem Fall haftet eLeDia für Schäden, die aus dem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ausfall / Störung der nicht eLeDia eigenen Netzinfrastruktur resultieren.

9.9 Im Übrigen haftet eLeDia nicht.

9.10 Die Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des die Haftung begründenden Umstandes. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung, grob fahrlässigem Verhalten (bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit auch Fahrlässigkeit) oder arglistigen Täuschung gegenüber eLeDia begründet werden. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

10.1 Bei Verträgen mit Kunden, die Verbraucher sind, behält sich eLeDia das Eigentum an dem Produkt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, behält sich eLeDia das Eigentum an dem Produkt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

10.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets nur für eLeDia, jedoch ohne Verpflichtung für den Kunden. Erlischt das (Mit-) Eigentum von eLeDia durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf eLeDia übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von eLeDia unentgeltlich. Ware, an der eLeDia Miteigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an eLeDia ab. eLeDia ermächtigt ihn widerruflich, die an eLeDia abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von eLeDia hinweisen und eLeDia unverzüglich benachrichtigen, damit eLeDia seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, eLeDia die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist eLeDia berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

#### **§ 11 Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung**

eLeDia ist gemäß der Regelungen der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet, Verpackungen unserer Produkte, die nicht das Zeichen eines Systems der flächendeckenden Entsorgung (wie etwa dem „Grünen Punkt“ der Duales System Deutschland AG oder dem „RESY“-Symbol) tragen, zurückzunehmen und für deren Wiederverwendung oder Entsorgung zu sorgen. Zur weiteren Klärung der Rückgabe setzen Sie sich bei solchen Produkten bitte mit uns in Verbindung. Wir nennen Ihnen dann eine kommunale Sammelstelle oder ein Entsorgungsunternehmen in Ihrer Umgebung, das die Verpackungen kostenfrei entgegennimmt. Sollte dies nicht möglich sein, haben Sie die Möglichkeit, die Verpackung an uns zu schicken.

eLeDia GmbH, Am Treptower Park 75, D-12435 Berlin

Die Verpackungen werden von uns wieder verwendet oder gemäß der Bestimmungen der Verpackungsverordnung entsorgt.

Stand: Februar 2011